

St.Gallen, 19. Juni 2013



Sozialdemokratische Partei
Kanton St. Gallen

Statuten

SP Kanton St.Gallen

Statuten SP Kanton St.Gallen

I. Aufgaben

Art. 1: Ziele

1. Die sozialdemokratische Partei des Kantons St.Gallen (Kantonalpartei) setzt sich auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden für eine sozialistische, demokratische Gesellschaftsordnung ein.
2. Die Kantonalpartei bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen.
3. Sie wehrt sich gegen Diskriminierungen jeglicher Art.
4. Sie steht ein für eine nachhaltige Entwicklung und den Respekt vor der Natur.
5. Sie setzt sich ein für die Chancengleichheit aller Menschen und für die gerechte Verteilung des Wohlstandes.
6. Sie unterstützt Programm und Ziele der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).

Art. 2: Mittel

Die Kantonalpartei löst die Aufgabe durch politische Aktionen, Bildungsarbeit, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Sektionen und Kreisparteien und eine gute Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und anderen befreundeten Organisationen.

II. Rechtsform und Gliederung

Art. 3: Rechtsform und Sitz

1. Die Kantonalpartei ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB.
2. Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz.
3. Sitz des Präsidiums, der Geschäftsleitung und des Sekretariates ist St.Gallen.

Art. 4: Gliederung

Die Kantonalpartei gliedert sich in Sektionen und Kreisparteien. Sie kann für bestimmte Personenkreise selbständige Gruppen bilden (SP-Frauen, Juso, SP-Seniorinnen und Senioren).

Art. 5: Sektionen

1. Sektionen umfassen in der Regel die Parteimitglieder einer Gemeinde.
2. Sie setzen sich für die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons St.Gallen ein.
3. Sie geben sich Statuten nach den Zielen und Statuten der SP Schweiz und der Kantonalpartei.
4. Die Sektionen beschliessen ein Parteisteuerreglement, das bindend ist für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger von Ämtern und Mandaten, die sie durch die SP erlangt haben.
5. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
6. SP-Frauen, Juso, SP-Seniorinnen und Senioren und anderssprachige Mitglieder können sich zu Gruppen zusammenschliessen, mit Antragsrecht an die Sektion.
7. Die Sektionen anerkennen die Statuten der SP Schweiz.

Art. 6: Kreisparteien

1. Die Sektionen innerhalb eines Wahlkreises bilden in der Regel eine Kreispartei.
2. Die Geschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens einer Vertretung der Präsidien der Sektionen zusammen und kann aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter in den kantonalen Vorstand bestimmen.
4. Die Kreisparteien geben sich Statuten und ein Parteisteuerreglement.
5. Für SP-Frauen, Juso, SP-Seniorinnen und Senioren und anderssprachige Mitglieder innerhalb eines Wahlkreises gilt Art. 5 Ziff. 6 sinngemäss.
6. Den Kreisparteien obliegt es:
 - a) für eine enge Zusammenarbeit unter den Sektionen ihres Wahlkreises besorgt zu sein
 - b) die politische Arbeit der Sektionen ihres Wahlkreises zu unterstützen
 - c) neue Sektionen zu gründen
 - d) sich an den Kantonsratswahlen zu beteiligen
 - e) an den Kreisgerichtswahlen teilzunehmen und dazu nötigenfalls Absprachen mit anderen SP- Kreisparteien zu treffen

Art. 7: Statuten und Parteisteuerreglemente der Sektionen und Kreisparteien

Sie müssen von der kantonalen Geschäftsleitung genehmigt werden. Für allfällige Änderungen gilt dasselbe Verfahren.

Art. 8: Kantonsratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Kantonsparlamentes bilden eine Fraktion (Kantonsratsfraktion). Die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung sowie die politische Sekretärin oder der politische Sekretär haben beratende Stimme.
2. Nicht der Partei angehörende Kantonsrätinnen oder Kantonsräte können in die Kantonsratsfraktion aufgenommen werden, sofern die Kantonsratsfraktion mit einer Zweidrittelsmehrheit deren Aufnahme beschliesst.

3. Die Kantonsratsfraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest. Das Fraktionsreglement ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.
4. Die Kantonsratsfraktion sowie deren Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
5. Die Kantonsratsfraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag Bericht.
6. Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalpartei, eine sozialdemokratische Vertretung des kantonalen Gewerkschaftsbundes sowie die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des offiziellen Parteiorganes sind zu den Fraktionssitzungen eingeladen.
7. Die Fraktionssitzungen sind gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip in der Regel für alle Mitglieder der Kantonalpartei offen.

Art. 9: SP-Frauen

1. Sie können sich innerhalb der Kantonalpartei organisieren.
2. Sie haben ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.
3. Sie werden nach Art. 10 der Statuten von der Kantonalpartei unterstützt.

Art. 10: Gleichstellung der Geschlechter

1. Die Kantonalpartei setzt sich mit geeigneten Mitteln für eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer in der Partei und der Gesellschaft ein.
2. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in ihren Gremien und Organen, auf allen Ebenen und in allen Funktionen.
3. Innerhalb der Kantonalpartei muss auf allen Ebenen jedes Geschlecht mindestens zu einem Drittel vertreten sein.
4. Kantonalpartei, Kantonsratsfraktion, Kreisparteien und Sektionen beziehen systematisch den Blickwinkel und die Bedürfnisse beider Geschlechter in alle Politikfelder und ihre Entscheidungen ein.
5. Die Kantonalpartei sieht im Budget die erforderlichen Beiträge vor.

Art. 10bis: SP-Migrantinnen und Migranten

6. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen mit den kantonal organisierten SP-Migrantinnen und Migranten zusammen und unterstützt sie.
7. Die SP-Migranteninnen und Migranten erhalten pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
8. Sie haben ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.

Art. 11: Juso

1. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen mit den kantonal organisierten Jusos zusammen und unterstützt sie.
2. Die Juso erhalten pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
3. Sie haben ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.

Art. 12: SP-Seniorinnen und Senioren

1. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzungen mit den SP-Seniorinnen und Senioren zusammen und unterstützt sie.
2. Die SP-Seniorinnen und Senioren erhalten pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
3. Sie haben ein Antragsrecht an G.

Art. 13: Arbeitsgruppen

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit bestimmter Fach- und Berufsgruppen, einzelner Kategorien von Behördenmitgliedern, sowie zur Bearbeitung von politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben können ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Sie werden durch die GL unter Einbezug der Kantonsratsfraktion eingesetzt und haben im Rahmen ihrer zu bearbeitenden Aufgaben ein Antragsrecht an GL, Kantonsratsfraktion und Parteitag.
3. Sie können sich frei konstituieren.
4. Die Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse und Stellungnahmen zu Bereichen, die ihre Arbeit oder ihren Auftrag betreffen, erfolgt in Absprache mit der kantonalen GL. Näheres wird im Rahmen der Aufträge festgelegt.

Art. 14: Delegierte der Delegiertenversammlung der SP Schweiz

1. Sie vertreten die Kantonalpartei an den Delegiertenversammlungen der SP Schweiz.
2. Sie werden auf 2 Jahre vom Parteitag gewählt.
3. Bei der Wahl sind GL und Kreisparteien sowie die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.
4. Mandate können im Auftrag von der Geschäftsleitung oder Parteitag gebunden werden, wenn die Vorlagen oder Geschäfte, die in Geschäftsleitung oder Parteitag behandelt wurden, dies verlangen.

III. Mitgliedschaft

Art. 15: Aufnahme, Sektionszugehörigkeit

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag, geregelt in den Sektionsstatuten. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.
2. Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion können sich direkt der Kantonalpartei oder der Bezirkspartei anschliessen.

Art. 16: Wählbarkeit in Behörden

1. Kandidatinnen oder Kandidaten die durch die SP für die Wahl in Behörden und Parlamente vorgeschlagen werden, müssen die in den Statuten vorgesehenen Pflichten gegenüber der Partei erfüllen.
2. Nichtmitglieder müssen nach Annahme der Wahl in die Partei eintreten.
3. Vollamtliche Behördemitglieder können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

Art. 17: Austritt, Ausschluss

Für alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich.

IV. Organe

Art. 18: Grundsatz

In die Organe der Kantonalpartei, der Kreisparteien und der Sektionen können nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Mandate können gebunden werden.

Art. 19: Organe der Kantonalpartei

1. der Parteitag
2. die Sektionskonferenz
3. die Geschäftsleitung
4. das Präsidium
5. die Fraktion
6. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20: Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Kantonalpartei.
2. Seine Beschlüsse sind für die Sektionen und Kreisparteien und alle Organe verbindlich.
3. Der Parteitag besteht aus den Delegierten der Sektionen und den Delegierten von Amtes wegen.
4. Verteilschlüssel der Delegierten der Sektionen:
 - a) Sektionen bis 100 Mitglieder je 1 Delegierte oder 1 Delegierten pro 20 Mitglieder
 - b) Sektionen ab 101 Mitglieder je 1 weitere Delegierte oder 1 weiteren Delegierten pro 50 weitere Mitglieder
5. Delegierte von Amtes wegen sind:
 - a) die Mitglieder von GL und Präsidium
 - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen
 - c) die Mitglieder der Kantonsratsfraktion
 - d) 2 Delegierte der SP-Frauen
 - e) 2 Delegierte der SP MigrantInnengruppe

- f) 2 Delegierte der Juso
 - g) 2 Delegierte der SP-Seniorinnen und Senioren
 - h) die Delegierten der DV der SP Schweiz
6. Der Parteitag tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.
 7. Die Geschäftsleitung oder mindestens 10 Sektionen sind berechtigt, einen ausserordentlichen Parteitag einzuberufen.
 8. Zeitpunkt, Geschäfte und Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Parteitag den Sektionen und Kreisparteien schriftlich bekannt zu geben.
 9. Für ausserordentliche Parteitage kann die Frist den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.
 10. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag der GL einzureichen, solche aus Sektionen und Arbeitsgruppen sollten durch die Mitglieder beschlossen sein. Diese sind umgehend den Sektionen und Kreisparteien mitzuteilen.
 11. Die Sektionen ihrerseits sind verpflichtet, ihre Delegierten zu orientieren. Sie sind gehalten, die Geschäfte des Parteitages in einer Mitgliederversammlung zu behandeln.

Art. 21: Kompetenzen des Parteitages

Der ordentliche Parteitag ist zuständig für:

1. Abnahme der Jahresberichte der GL, Fraktion, SP-Frauen, SP-Migrantinnen und Migranten, Juso und SP-Seniorinnen und Senioren.
2. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission.
3. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kantonalpartei, Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Mitglieder der GL, soweit sie nicht von Amtes wegen Mitglieder sind, und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Parteisteuerreglements
6. Erlass des Reglementes über den Freiwilligen Beitragsausgleich.

Der ordentliche und der ausserordentliche Parteitag sind zuständig für:

1. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Sektionen, der Kreisparteien, der Arbeitsgruppen, der SP-Frauen, der SP-Migrantinnen und Migranten und der SP-Seniorinnen und Senioren.
2. Bezeichnung der Kandidatinnen oder Kandidaten für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen und die Form der entsprechenden Listen
3. Ersatzwahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kantonalpartei, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Mitglieder der GL, soweit sie nicht von Amtes wegen Mitglieder sind, und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
4. Beschlussfassung über kantonale Volksinitiativen und deren Lancierung
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die die GL dem Parteitag überweist
6. Beschlüsse, die der Urabstimmung unterstellt werden müssen

Einer Urabstimmung unterstellt werden können Beschlüsse, wenn ein Drittel der Delegierten am Parteitag selbst oder mindestens 10 Sektionen innerhalb eines Monats nach dem Parteitag die Urabstimmung verlangen. Die GL hat diese innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 22: Beschlussfassung am Parteitag

1. Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einer einfachen Mehrheit gefasst.
2. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen haben sich die Stimmberechtigten mit einer Stimmkarte auszuweisen.

Art. 23: Sektionskonferenz

1. Die Sektionskonferenz wird von der politischen Sekretärin oder dem politischen Sekretär der Kantonalpartei einberufen.
2. Die Sektionskonferenz besteht aus:
 - a) der politischen Sekretärin oder dem politischen Sekretär der Kantonalpartei
 - b) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sektionen
 - c) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der SP Frauen, der JUSO, der SP Migrantinnen und Migranten und der SP Seniorinnen und Senioren
3. Die Sektionskonferenz tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen

Art. 24: Kompetenzen der Sektionskonferenz

Die Sektionskonferenz ist zuständig für den Austausch unter den Sektionen, die einheitliche Durchführung politischer Kampagnen und sektionsübergreifende Projekte.

Die Sektionskonferenz ist weiter zuständig für den:

1. Austausch über Massnahme, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben
2. Austausch über Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation
3. Austausch über Verfahrensabläufe, die eine kantonale Koordination erfordern.

Art. 25bis: Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Wahlkreise sind mit mindestens einem Mitglied vertreten.
2. Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kantonalpartei
 - b) die sozialdemokratischen Mitglieder der eidgenössischen Räte
 - c) die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung
 - d) die Präsidentin oder der Präsident der Kantonsratsfraktion
 - e) eine Vertretung des kantonalen Sekretariates
 - f) eine Vertreterin der SP-Frauen
 - g) eine Vertretung der SP-Migrantinnen und Migranten
 - h) eine Vertretung der Juso
 - i) eine Vertretung der SP-Seniorinnen und Senioren
 - j) eine sozialdemokratische Vertretung des kantonalen Gewerkschaftsbundes
3. Die GL konstituiert sich selbst.
4. Sie ist befugt, die Erledigung kleinerer Geschäfte sowie die Vorbereitung der Geschäfte einem Ausschuss zu übertragen.

Art. 25bis: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalpartei
 - b) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonsratsfraktion
 - c) einer Vertretung des kantonalen Sekretariats
 - d) den vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Kantonalpartei
2. Das Präsidium konstituiert sich selbst.

Art. 26: Kompetenzen der GL

1. Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und der Sektionskonferenz, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen
2. Beschlussfassung über Vernehmlassungen der Kantonalpartei, soweit die GL die Kompetenzen nicht anderweitig vergibt
3. Wahlvorschläge für die SP-Vertreterinnen oder Vertreter in kantonale Gerichte zu Handen der Kantonsratsfraktion
4. Wahlvorschläge der SP-Vertreterinnen oder Vertreter in kantonale Ämter zu Handen der Kantonsratsfraktion
5. Förderung der guten Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und dem kantonalen Gewerkschaftsbund
6. Wahl und Anstellung der politischen Sekretärinnen oder Sekretäre und des Personals für die administrative Arbeit
7. Verwaltung der Finanzen
8. Vorbereitung der Geschäfte der Sektionskonferenz und des Parteitags und dessen Information
9. Einberufung von Sektionskonferenz und Parteitag
10. Durchführung von Urabstimmungen
11. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen, nach Anhörung der Sektionen, bei denen die Einberufung des Parteitags aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen Gründen nicht notwendig ist.
12. Erledigung aller Geschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenzen des Parteitages der Sektionskonferenz oder des Präsidiums fallen
13. Überarbeitung Parteisteuerreglement

Art. 26bis: Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für die operative Leitung der Partei.

Das Präsidium ist weiter zuständig für die:

1. Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und der Geschäftsleitung
2. Vertretung der Partei nach aussen
3. Unterstützung und Betreuung der Sektionen und Kreisparteien
4. Vorbereitung und Durchführung von politischen Kampagnen, Werbeaktionen, Medienarbeit, Abstimmungskampagnen und Wahlen
5. Führung des Sekretariats
6. Vorbereitung der Geschäfte der Geschäftsleitung und deren Information
7. Einberufung der Geschäftsleitung

In dringenden Fällen beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.

Art. 27: Rechnungsprüfungskommission

Der Parteitag wählt eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus verschiedenen Sektionen. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.

Art. 28: Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Prüfung der Jahresrechnung und des Kassawesens
2. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zu Handen des Parteitages und stellt entsprechend Anträge an den Parteitag.

Art. 29: Sekretariat

1. Die Kantonalpartei unterhält am Sitz der Partei ein ständiges Sekretariat.
2. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sekretariats sind der Geschäftsleitung gemäss den ihnen im Pflichtenheft zugeteilten Arbeitsbereichen verantwortlich.
3. Es wird von der Sekretariatsgruppe (Präsidium von Kanton und Stadt) begleitet.

Art. 30: Aufgaben des Sekretariats

1. Das Sekretariat vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane.
2. Es besorgt die administrativen Arbeiten.
3. Es sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Sektionen, den Kreisparteien, der Kantonsratsfraktion und den Arbeitsgruppen.

V. Finanzen der Partei

Art. 31: Grundsatz

Die SP des Kantons St.Gallen finanziert ihre Tätigkeit aus:

1. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Parteisteuer
3. Sachgebundenen Zusatzbeiträgen
4. Freiwilligem Beitragsausgleich
5. Spenden
6. Besonderen Finanzierungsaktionen

Art. 32: Offenlegung von Parteispenden

Spenden über 5'000 Franken an die Partei oder Kandidierende werden am Parteitag veröffentlicht.

Art. 33: Ordentliche Mitgliederbeiträge

1. Die Kantonalpartei erhebt einen Zuschlag auf die ordentlichen Mitgliederbeiträge der SP Schweiz.
2. Die jeweilige Höhe wird vom Parteitag festgesetzt.

Art. 34: Parteisteuer

1. Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich Stellungen des öffentlichen Rechtes in Bund, Kanton, Wahl- oder Gerichtskreis oder bei der Gemeinde bekleiden und dabei ein Einkommen erzielen, haben eine Parteisteuer zu entrichten.
2. Die Parteisteuer ist für alle haupt- und nebenamtlichen Mandate in Kanton, Wahl- oder Gerichtskreisen und Gemeinden zu entrichten, wenn sie auf Vorschlag der SP oder an Hand des Parteienproporz durch ein Mitglied der SP übernommen werden.
3. Sie ist durch Unterzeichnung des Parteisteuerreglementes zu anerkennen.
4. Die Höhe der Parteisteuer wird in den Parteisteuerreglementen festgesetzt.

Art. 35: Sachgebundene Zusatzbeiträge

1. Die GL kann dem Parteitag die Erhebung von sachgebundenen Zusatzbeiträgen vorschlagen.
2. Sie werden nach Zustimmung des Parteitages mit den Mitgliederbeiträgen erhoben.
3. Diese Zusatzbeiträge können (befristet) für besondere politische Aktionen oder für Wahlen erhoben werden.

Art. 36: Besondere Finanzierungsaktionen

Die Geschäftsleitung kann besondere Finanzierungsaktionen beschliessen um die Verpflichtungen der in Artikel 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

VI. Revision der Statuten

Art. 37: Statutenrevision

1. Statutenrevisionen können von 10 Sektionen oder der GL beantragt werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten des Parteitages.

VII. Schlussbestimmungen

Die revidierten Statuten wurden beschlossen durch den Parteitag vom 19. Juni 2013 und treten per sofort in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2013



Die Präsidentin
Monika Simmler



Der politische Sekretär
Guido Berlinger-Bolt

Statuten SP Kanton St.Gallen

Änderungen/Ergänzungen:

1. Ergänzung Art. 6: „in der Regel“ gem. Entscheid Parteitag vom 9. Mai 2015.